



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reichsgesetzgebung und die Lage der Rechtslehre.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Auftritt — fremde Leidenschaft — fremde Welt.“ „Tragödie ist selbst nicht für Monarchien wie Frankreich.“ „Tragödie ist am wenigsten für französische Sprache.“ Doch giebt er wenigstens so viel zu, daß er das Französische zu wenig lebendig verstehe, um alles Rührende und Melodiöse in ihren Worten zu finden. „Jetzt verstehe ich nur französisch für das Auge, nicht fürs Ohr, fürs Herz!“

Am übelsten kommt die Oper fort. „Ein Tauber, der sähe, und ein Blinder, der hörte, wer hätte mehr von der Oper? Jener bei der französischen, dieser unstreitig bei der italienischen.“ „Ueberall sehe ich gleichsam das Principium der französischen Nation Ehre“ (diese unglückliche Vocabel des Montesquieu hat Herdern alles freie Schauen getrübt!). „Demgemäß verlange man Götter, Heldenliebe, keine menschliche, rührende, fortreibende, eine excès de l'ardeur d'un Heros, objets des flammes mit attraits und charmes vainqueurs, Gefängnisse und Entführungen, lauter Roman- und Turnierheldenliebe, die so ganz nach dem Jahrhundert Ludwig XIV. schmeckt, als dies sich in die ganze Literatur der Franzosen eingeprägt hat.“ Leider war die deutsche Oper mit Empfindung (großer Zweck!) erst eine „neu zu schaffende.“

So ist Herder, der, das muß ihm bleiben, richtig die Schwächen einer „geschmackvollen“ und „prächtigen“ Kunst erkannte und mit so großem Erfolg auf den tieferen Grund, die Natur und echte Simplicität drang, gar bald in Paris des französischen Wesens „herzlich satt.“ Wir verdanken seiner Reise eine Vertiefung seiner richtigen Kunstseinsicht, aber wir hüten uns vor seiner Einseitigkeit und Ungerechtigkeit. Wir haben eben jetzt mehr als je die Neigung dazu. Machen wir es den Franzosen, die, wie sie selbst wissen, so viel von uns zu lernen haben, nicht durch absprechenden Hochmuth und oberflächliche Urtheile schwer, sich mit uns zu vertragen. Schnurrige Käuze sind wir ja doch.

Franz Sandvoß.

Die Reichsgesetzgebung und die Lage der Rechtslehre.

(Schluß.)

Viel entfernter von dem Ziele sind wir in dem bürgerlichen Recht und dem bürgerlichen Proceß. Hier ist der Rechtszustand ein anderer und in Folge dessen der wissenschaftliche Unterricht; in einer Verfassung, die sich Angesichts der neuen Verhältnisse gar nicht mehr aufrecht halten läßt.

Was zunächst die Lehre vom bürgerlichen Proceß anlangt, so leuchtet ein, daß auch sie bedeutende Wandlungen erfahren muß. Auf den Universitäten wird regelmäßig ein sogenannter gemeiner deutscher Civilproceß vorgetragen. Was das ist, läßt sich schwer sagen. Soviel ist gewiß, der echte gemeine Proceß als praktisch gültiges Verfahren wäre mit einiger Anstrengung zu suchen. Man würde ihn allenfalls 1866 noch in Neuß älterer Linie, Lippe oder Holstein gefunden haben; aber doch nur als seltene Ausnahme im Vergleich zu den Gebieten, welche Reformen des bürgerlichen Verfahrens vorgenommen hatten. Der reine alte Grundstock der gemeinen Proceßlehre besagt also auch seither schon kaum noch praktische Wahrheit.

Jene Reformen, theils in ganz neuen Proceßordnungen, theils in Proceßnovellen enthalten, erweisen sich aber bei näherer Betrachtung überaus verschieden. Wir haben eine bunte Musterkarte von Proceßrechten, die unter einander so sehr abweichen, daß in der That eine Concordanz völlig unmöglich wird. Man versuche doch einmal den preußischen Proceß mit dem hannoverschen, den badischen und den sächsischen zusammen zu stellen. Man studire doch einmal, wie Sachsen-Weimar einen anderen *modus procedendi* hat, als Sachsen-Meiningen, und so fort bis in die kleinsten Theile, um zu der Erkenntniß zu kommen, daß es eine baare Unmöglichkeit sei, aus allen den heterogenen Rechtszuständen eine gemeine Doctrin heraus zu ziehen.

Nichtsdestoweniger wird noch heute ein gemeiner Proceß gelehrt, von dem kühnlich behauptet wird, in ihm spiegle sich noch heute, wie zu Zeiten des seligen deutschen Reichs, die Rechtsgemeinschaft ganz Deutschlands in Bezug auf das Verfahren trotz aller particularen Verschiedenheiten. An dieser blühenden Phantastie wäre an sich wenig gelegen. Man würde der Doctrin des gemeinen Processes ihren Glauben an sich selbst gönnen, wenn nicht damit den wißbegierigen Zuhörern Schaden gethan würde.

Entweder wird wirklich schlankweg gemeiner Proceß vorgetragen, ein Ding, von dem gefragt werden muß, ob es denn in dieser Weise noch irgendwo existirt, das zum großen Theil, nämlich bis auf denjenigen, welchen man materielles Proceßrecht nennt und was allenfalls, aber auch nicht immer, auch nach den neueren Proceßordnungen Geltung behält, keinen praktischen Werth hat und jedenfalls dazu angethan ist, dem Lernenden ein falsches Grundbild des wirklich bestehenden Proceßwesens zu entwerfen. Es kommt noch täglich vor, daß Nichts von dem alten Quark, der nur noch als abschreckender Beweis dafür dienen sollte, wie weit sich einst juridischer Formalismus verirren kann, in dem Rechtsunterricht erspart wird; und so ist es glücklich dahin gekommen, daß allgemein der Civilproceß in der Meinung der angehenden Juristen so ziemlich als die langweiligste und unverständlichste aller Rechtsvorlesungen betrachtet wird.

Ist gut geforgt auf einer Universität, so findet sich allenfalls ein zweiter Docent, bei dem hinterher der particulare Proceß des betreffenden Landes gehört werden kann oder gehört werden muß. Alsdann tritt nur zu oft ein, was wir weiter noch an andern Disciplinen darzulegen haben: dem Jünger der Wissenschaft wird sehr leicht der gemeine Proceß und der particulare, jeder für sich in die Hand gegeben, ohne irgend genügende Vermittlung. Jeder wird ihm als das Recht, das er wissen und üben soll, dargestellt; und doch sind es zwei. Mag er damit sich abfinden. Daß da Verwirrung unvermeidlich, liegt am Tage. Oder der Vortrag des particularen Processus, man hat auch davon Beispiele, besteht darin, daß anstatt einer ausführlichen systematischen Entwicklung des Landesverfahrens aphoristisch die Besonderheiten und Abweichungen von dem gemeinen Proceß auseinandergesetzt werden, was dann vollends dahin führt, daß eine solche Vorlesung von den Studenten mit stillem Grausen angetreten zu werden pflegt.

Wo dagegen gemeine und particulare Proceßlehre nicht geradezu getrennt erscheint, bleibt dem Processualisten, der nicht über sich vermag, in's blaue hinein unter dem Titel des gemeinen Rechts in der Wirklichkeit bereits historisch, wo nicht mythisch gewordene Dinge zum Besten zu geben, Nichts übrig, als auf andere Auswege zu sinnen. Mindestens wird er unwillkürlich, da den praktischen Zustand aller deutschen Rechtsgebiete zu umfassen völlig unmöglich ist, sich an das praktisch gültige Recht anzulehnen suchen, welches für seine Erfahrung am nächsten liegt, also an das Recht seines Landes. Gewiß ganz nützlich für diejenigen seiner Zuhörer, die aus diesem Lande stammen und dort zu wirken gedenken. Für alle Fremden aber liegt die Gefahr nahe, den Kern der deutschen Proceßlehre dergestalt von particularen Rücksichten umhüllt zu erhalten, daß der allgemeine Nutzen der Lehre erheblich beeinträchtigt wird. Noch andere Lehrer bemühen sich, die für die verschiedenen Legislationen, deren Deutschland sich erfreut, maßgebenden Gesichtspuncte heranzuziehen. Vergleichende Betrachtung solcher Art hat gewiß ihren Reiz. Aber sie setzt doch voraus, daß zugleich das ganze technische Material der Proceßlehre beherrscht wird und darin steckt eben die Schwierigkeit und die Gefahr, daß bei solcher Methode die Darstellung des Positiven, die von Allem erforderlich, leicht leidet.

Sobald demnächst ein einheitliches Proceßrecht für ganz Deutschland in Kraft tritt, wird diese Verlegenheit, in der sich die Doctrin des Processus zur Stunde noch befindet, gründlich gehoben. Wir werden dann ein praktisch gültiges Proceßrecht haben und kein Lehrer wird mehr im Zweifel darüber sein können, wie er dem praktischen Bedürfniß der Lernenden genügen soll. Auch hier wird Sache der Wissenschaft sein, aus dem, wie wir voraussetzen dürfen, mehr von praktischen Rücksichten und praktischer Gesetzgebungsroutine

dictirten Werke der Gesetzgeber ein wissenschaftliches System herauszubilden und nicht sich an bloß commentarischen Erläuterungen genügen zu lassen. Alles, was bis dahin bestand, also auch der seitherige gemeine Proceß, wird lediglich geschichtlicher Stoff; als solcher nicht für die Wissenschaft unnütz, aber doch wohl zu trennen von dem bestehenden Recht. Es wäre nur zu wünschen, daß der Geschichte des Civilprocesses eine Aufmerksamkeit geschenkt würde, die sie bis jetzt auf den Hochschulen nicht genossen hat. In der Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung und ihrer Gründe liegt auch hier die wahre Wissenschaftlichkeit, welche sich frei über das positive Gesetz erhebt. Bis jetzt pflegt allenfalls eine historische Vorlesung über den römischen Civilproceß in den Katalogen eine Stelle zu finden, aber auch nichts weiter. Mit dem untergegangenen Musterbild aus ferner Vorzeit ist wenig gethan. Man sollte billig erwarten, daß sich, wenn nicht der gesammte historische Stoff mit der Darstellung des geltenden Proceßrechts zu einer einzigen Vorlesung verbunden werden kann, allmählig eine eigene Vorlesung gestalten wird, welche namentlich auch zum Nutzen derer, die zur Theilnahme an den Gesetzgebungsarbeiten berufen werden, die Rechtsgeschichte des Processus durch die verschiedenen Epochen hin umfaßt. Ohne das wird die Blüthe einer nationalen Wissenschaft, die sich auch an die neue Proceßordnung anschließen soll, ein frommer Wunsch bleiben.

Am schlimmsten sieht es unstreitig mit der Erziehung und Lehre im Gebiete des bürgerlichen Rechts aus. Dort wird den Studirenden eigentlich Unmögliches zugemuthet.

Der zum juristischen Studium bestimmte Abiturient kommt meist auf der Hochschule an, ohne eine Ahnung von dem zu haben, was ihn erwartet. Er belegt zwar sofort Encyclopädie und Methodologie, — es sei denn, daß Einer das im ersten Semester vergißt und, wie thatsächlich vorgekommen, dieses zu allen Zeiten nützliche Colleg aus dem schönsten Grunde, weil es testirt werden muß, erst in einem der letzten Semester besucht, — hört sie auch vielleicht mit mehr oder minder Aufmerksamkeit, erfährt aber über den Punkt, der uns hier beschäftigt, nämlich darüber, wie sich eigentlich die einzelnen Disciplinen des materiellen Rechts zu einander verhalten, wenig Aufschluß. Er erfährt, daß es ein römisches Recht, ein deutsches Recht, ein gemeines und Particularrecht, ein gewöhnliches bürgerliches und ein Handelsrecht gibt, er erfährt von dem Inhalte, von der Stellung des einen zum andern, die bald als eine gleichberechtigte, bald eine subsidiäre oder wie sonst beschrieben wird. Allein schwerlich gewinnt er eine Ahnung davon, in welchem Maße alle diese Elemente in der innern Entwicklung sich durchkreuzen und an dem Bestande des geltenden Rechts theilhaftig sind. Die Encyclopädie ist, wie Jedermann weiß, eine beschreibende Gesamtübersicht der

Rechtswissenschaft nach der einmal vorhandenen Einrichtung und Eintheilung der Disciplinen, nichts weiter.

In demselben ersten Semester wird mit den Institutionen das Studium des römischen Rechts begonnen und im zweiten Semester in den Pandekten, wozu dann früher oder später noch die römische Rechtsgeschichte kommt, weitergeführt. Auf keinen andern Zweig des Studiums wird dieselbe Sorgfalt und Ausführlichkeit verwendet. Das römische Recht ist ja die Grundlage der gesammten Rechtswissenschaft; nicht bloß in dem Sinne, daß daran die Art und Weise des juristischen Denkens und der juristischen Construction gelernt werden sollte, sondern als Grundstock des geltenden Rechts. Der Pandektist lehrt oder glaubt zu lehren praktisches Civilrecht. Denn nach der Dogma gewordenen Bedeutung, welche die Doctrin der Reception des römischen Rechts in Deutschland beilegt, die sich freilich als wirklicher geschichtlicher Vorgang in ganz anderem Lichte zeigt, denn als bequemer schematischer Begriff, steht fest, daß das römische Recht gilt, so weit nicht nach dem Landesrecht und insonderheit nach der ausdrücklichen Landesgesetzgebung anderes Recht zur Anwendung zu bringen ist.

Worin dies andere Recht besteht, damit befaßt sich der Romanist nicht; aus dem nämlichen Grund, dem wir bei der Prozeßlehre begegnet sind. Wie kann der Romanist, zumal bei der Fülle schon des römisch rechtlichen Stoffes auf die überaus verschiedenartigen, zum großen Theil nicht codificirten, vereinzelt, oft nicht einmal gesammelten Normen der Particularrechte Rücksicht nehmen!

Das muß eigenen Vorlesungen anheimgestellt werden. Wo das Particularrecht dazu bedeutend genug ist, wie in Preußen, soweit das Landrecht oder das Rheinische Recht reicht, in Sachsen und anderswo, bieten die Landesuniversitäten eine Vorlesung über ihr Particularrecht dem Bedürfniß dar; wobei die Wahrnehmung nicht uninteressant erscheint, wie sich wissenschaftliche Taxation zwischen Partikularrecht und gemeinem Recht stellt, die uns deutlich darthun möchte, wie sehr selbst das wichtigste und ausgebildetste Particularrecht einfach durch seinen particularrechtlichen Charakter herabgedrückt wird.

Allein in anderen Rechtsgebieten gibt es kein codificirtes oder auch nur wissenschaftlich zusammengestelltes Privatrecht. Und doch gibt es eine Menge von abweichenden Gesetzen über Einzelheiten und leicht möglich eine noch größere Menge von Gewohnheiten und Ergebnissen der praktischen Uebung, welche das römische Recht an tausend Stellen durchlöchern oder modificiren.

Trotz dieser Erfahrung, die aller Orten offenkundig, wird das römische Pandektenrecht, ich wiederhole es, nicht als Einleitung in das Studium des Privatrechts, sondern als das eigentliche, zu voller praktischer Geltung berechtigigte, durch das Eingreifen anderer Rechte und Gesetze gleichsam nur

widerwillig und in möglichst beschränktem Umfange von der Herrschaft verdrängte Recht dargestellt. Der in dem Corpus juris vor anderthalb tausend Jahren niedergelegte Inbegriff der römischen Rechtsentwicklung ist dem starren Romanisten noch heute die verkörperte Wahrheit, die Norm, nach der sich eine total andere Culturepoche, die auf Schritt und Tritt den Römern völlig unbekannte Erscheinungen und die schneidendsten Gegensätze aufweist, noch heute fügen soll. Noch heute wird vielfach in dem Tone fort gelehrt, als ob die Welt und die Rechtsbegriffe noch immer dieselben geblieben wären.

Doch das ist nicht die einzige Versündigung. Nehmen wir an, der junge Mann hat das römische Recht glücklich absolvirt. Er müßte mindestens in den Ländern des gemeinen Rechts, wo ihm nicht von vorn herein für die späteren Semester ein Colleg über Particularrecht entgegenwinkt, vorerst glauben, nun im Besitze des geltenden Rechts zu sein. Der Student ist gläubig; und aus dem Munde des Pandektisten wurde ihm das römische Civilrecht im Durchschnitt, höchstens hie und da mit einigen wenigen Andeutungen: daß, wie z. B. die Lehre von der Vormundschaft sich im neueren Rechte oder nach deutschen Ansichten doch modificirt habe, nicht als Etwas, das war, sondern als das, welches ist, verkündigt.

Dann kommt das Studium des deutschen Privatrechts und der deutschen Rechtsgeschichte. Dem bis dahin römisch-rechtlich erzogenen Jünger der Jurisprudenz wird vorgeführt, wie sich das native deutsche Recht entwickelt und trotz des römischen Rechts, das dabei mitunter manchen Seitenhieb erfährt, in vielen Spuren und ganzen Rechtsinstituten fortwährend erhalten hat. Ist dieser Theil des Unterrichts beendet, so weiß der angehende Jurist, daß außer dem praktisch geltenden römischen Recht auch ein praktisch gültiges deutsches Recht vorhanden ist.

Natürlich muß auch die deutsche Rechtsbildung gelehrt und gelernt werden. Aber die Sorge ist, ob dies in organischem Zusammenhang mit der Darstellung dessen, was römischen Ursprungs ist, geschieht, oder ob jedes für sich behandelt wird. Ich weiß sehr wohl, daß von angesehenen Rechtslehrern Versuche gemacht sind, deutsches und römisches Recht einheitlich zu verbinden. Germanisten haben versucht, die Darstellung deutschen Privatrechts zu einer Darstellung des geltenden deutschen Rechts mit Einschluß seiner romanistischen Elemente zu erweitern. Romanisten haben es unternommen, ihre Pandekten der Aufnahme und Berücksichtigung deutscher Rechtsgrundsätze und namentlich der modernen Legislation nicht ganz zu verschließen. Es brauchen nur Namen wie Wächter, Gerber, Windscheid, genannt zu werden. Die Doctrin selbst fühlt, was noththut. Allein es sind doch bis jetzt nur Anfänge, vereinzelt Bestrebungen. Der größte Theil der Schule, das ist allbekannt, verharret

noch heute bei der alten Weise. Römisches und deutsches Recht werden ein jedes für sich gelehrt. Um die Vermittelung des Gegensatzes wird sich wenig oder gar nicht gekümmert. Die einfachste Betrachtung sagt uns zwar, daß wir doch nicht zweierlei Recht haben, sondern nur ein einziges, das sich theils aus römischem, theils aus germanischem Stamme gebildet hat. Es wäre also mehr als angezeigt, daß dem Lernenden der Wirklichkeit entsprechend vor Allem das eine geltende Recht als Ganzes dargelegt werde. Das ist in der That für ihn das Wissenswürdigste. Statt dessen überliefert man ihm zwei völlig getrennte Rechte, jedes nicht nur vollständig, sondern übervollständig, mit einer Menge unpraktischen Stoffs beladen, und überläßt ihm den schwersten und wichtigsten Theil der wissenschaftlichen Aufgabe, die Resultatziehung dessen, was nun eigentlich gültiges Recht ist, und die daraus zu gewinnende Einsicht in den Gesamtbestand des vorhandenen Rechts zur eigenen Erledigung.

Erscheint das nicht heillos? Wenn nun noch auf dieses unvermittelt neben einander herlaufende römische und deutsche Recht ein modernes Landesprivatrecht und ein eigenes Handelsrecht gesetzt wird, welches Bildniß und Gleichniß muß sich da im Kopfe des Studenten von dem Zustande des Privatrechts gestalten! Und wieviel muß nicht der Eindruck dieses ungenügenden, falschen Bildes des Rechtsbestandes zu den Unklarheiten über das Verhältniß der verschiedenen Stämme des Privatrechts, und hauptsächlich über das Verhältniß des römischen zu dem deutschen Rechte beitragen, denen man auch bei gereifteren Juristen begegnet. Jener unvermittelte Gegensatz zweier nach der Art, wie sie gelehrt werden, parallel neben einander herlaufenden Rechtsstämme ist es gerade, der es möglich macht, in der unrichtigsten Weise bald mit deutschrechtlichen, bald mit römischrechtlichen Rechtsinstituten um sich zu werfen, je nach dem augenblicklichen Zwecke und je nachdem sich einige auf den einen oder den andern Stamm, sei es auch nur von ferne, hindeutende Aehnlichkeiten entdecken lassen. Wie viel Unfug damit getrieben wird, läßt sich gar nicht sagen. Und es handelt sich dabei nicht etwa nur um falsche Ansichten theoretischer Art, sondern um Konsequenzen, die namentlich in der Gesetzgebung eine praktisch sehr bedeutsame Rolle spielen, zumal dann, wenn außerdem noch der nöthige Unverstand vorhanden, der römisches Recht nicht von dem durch die mittelalterliche Schule verdrehten romanistisch-kanonischen Recht zu unterscheiden weiß.

Gleichwohl wäre es ungerecht, allein der Doctrin den Vorwurf zu machen, daß sie ein solches Mißverhältniß duldet. Die Doctrin wird sich schließlich von jeder Anklage völlig reinigen können. Ist sie doch so, wie sie bisher beschaffen, der getreue Ausdruck der gegebenen Verhältnisse; entspricht doch die Eintheilung ihrer Lehrzweige dem unklaren, verwirrten und zersplit-

terten Rechtszustande, unter dem das deutsche Volk bisher gelebt hat. Es bedarf in der That wenig Nachdenkens, um zu begreifen, daß die Theorie unter dem Einfluß der Wirklichkeit gar nicht anders konnte; und die Lage des Unterrichts, wie der wissenschaftlichen Darstellung des geltenden Rechts, die als romanistische oder germanistische stets einen großen Theil ihrer Mühe umsonst verschwenden muß, als particularrechtliche nur selten einen gewissen Grad von Wissenschaftlichkeit zu erreichen vermag, bestätigt von Neuem die Nothwendigkeit einer Reform.

Wir brauchen einen einheitlichen Rechtszustand und eine einheitliche Rechtswissenschaft. Diese Einheitlichkeit, welche die *conditio sine qua non* der nationalen Rechtsentwicklung, welche von der Wissenschaft ausgehen oder gefördert werden soll, ist nur möglich durch eine Codification. Auf einem anderen Wege lassen sich die auseinanderstrebenden Bestandtheile unseres heutigen Rechts nimmermehr unter einen Hut bringen. Kommt demnächst eine einheitliche Legislation, sei es des ganzen Privatrechts, oder großer Theile desselben, zu Stande, so ist in demselben Umfange eine völlige Umwandlung der Lehre unvermeidlich. Je sicherer das Eingreifen der Gesetzgebung in naher Frist zu erwarten, desto dringender sollte sich die Rechtsschule aufgefordert fühlen, sich darauf bei Zeiten einzurichten. Eine Warnung ist am Platze. Oft kann man sich des Eindrucks kaum entschlagen, daß die unbefangenen nach alter Art weiter lehrende, um das, was um sie her vorgeht, wenig bekümmerte Doctrin zu ihrem großen Schaden warten wird, bis ihr eines schönen Tages plötzlich und auf einmal ihr altes Haus zusammenstürzt.

Sobald und so weit eine Codification des Privatrechts zu Stande kommt, fällt selbstverständlich der Schwerpunkt des juristischen Unterrichts, der doch, wie es nicht anders sein kann, vor allen Dingen die Unterweisung für die praktische Ausübung bezweckt, in die Darstellung des geltenden Rechts auf Grundlage dieser Codification. An sie schließt sich nicht minder die wissenschaftliche Bearbeitung, die weitere durch die Gesetzgebung, Theorie oder Praxis vermittelte Reform, kurz die ganze weitere Rechtsentwicklung, wie wir aber hoffen im nationalen Geiste, an. So wird ein neuer Boden gewonnen, und vieles Veraltete abgethan; wenigstens für Viele, obwohl es vorerst ohne Zweifel genug solche geben wird, welche darin ein Postulat der Wissenschaftlichkeit erblicken, den ganzen Ballast antiquarischer Gelehrsamkeit auch dann noch mit sich zu schleppen.

Die geschichtliche Erforschung des Rechts, die echt historische Schule wird damit nicht abgethan sein. Die Geschichte ist und bleibt bei aller modernen Codification die Quelle der Wissenschaftlichkeit. Den Rechtszustand anderer Zeiten und anderer Völker, freilich nicht etwa bloß in seiner Außerlichkeit, sondern in seinem innern Mechanismus und seinen Ursachen zu untersuchen

und zu erkennen, dürfen wir nicht verabsäumen, wenn wir nicht in jener traurigen Worttreiterei des positiven Gesetzes, vor der nicht genug gewarnt werden kann, untergehen und auf die Darlegung der leitenden Gedanken verzichten wollen, ohne deren Besitz die Gesetzgebung zum Spielball willkürlicher und verrätherischer Zweckmäßigkeitsrückichten wird.

Ebeneshalb wird weder das römische, noch das germanische Recht künftig werthlos. Das deutsche, wie das römische Recht muß nach wie vor gelehrt werden, zumal das römische, das seit Jahrhunderten der Ausgangspunkt unserer juristischen Bildung, die Grundlage der juristischen Auffassung gewesen ist. Der enragirteste Eifer für nationales Recht vermag Geschehenes nicht ungeschehen zu machen, vermag nicht die römisch-rechtliche Denkweise, in der wir geboren und erzogen sind, durch eine dunkle Erinnerung an altgermanische Art zu ersetzen. Aber römisches, wie älteres deutsches Recht wird durch die Codification auf seinen wahren Werth zurückgeführt, der jetzt noch bis zu der unwahren Prätension, unmittelbar geltendes Recht zu sein, übertrieben erscheint. Dem einheitlichen nationalen Privatrecht gegenüber, welches die Gesetzgebung des Reiches schaffen soll, tritt das germanische und das römische Recht in eine Stellung, welche dasselbe für die juristische Gesamtbildung als eine in demselben Sinne wesentliche Disciplin gelten läßt, wie dies für die philologische Erziehung mit der lateinischen Sprache und Literatur der Fall ist, aber den Stoff derselben, den Bestand des römischen Rechts, vom rein geschichtlichen Standpunkte, der nichts mehr davon weiß, daß jenes Recht darum, weil es römisches, doch die Norm unserer heutigen Rechtsbeziehungen sein müsse, betrachten heißt.

Es bedarf wohl nur weniger Andeutungen, um klar zu machen, welchen Einfluß die Neugestaltung der Legislation nach dieser Seite hin auf die Lehre äußern, wie energisch sie das so lange gestörte richtige Verhältniß zurecht rücken muß. Sollte Jemand daran noch zweifeln, daß die dargestellte Folge nothwendig sei, so braucht nur auf die Erfahrung an dem Handelsrecht hingewiesen zu werden. Die Lehre des Handelsrechts hat in dem Handelsgesetzbuch ihre Basis. Römisches und deutsches Recht sind Hilfsmittel der geschichtlichen Erklärung, der wissenschaftlichen Begründung und Ergänzung, aber dem nunmehr auch formell als einheitliches Recht geltenden Reichsgesetzbuch gegenüber auch Nichts mehr. Gerade so wird die Folge eines Reichsgesetzbuchs über Obligationenrecht, über das Eigenthums- und Hypothekenrecht, und was sonst kommen mag, beschaffen sein.

Unschwer ist vorauszusehen, daß in vielen Theilen des Privatrechts sogar das zeitherige Recht, römisches oder deutsches, in weite Ferne zurückgedrängt werden wird. Die Gesetzgebung ist nicht eben in der Laune, die Verbindung zu suchen und zu hegen. Vielfach wird man, wie Beispiele darthun,

mit dem traditionellen Recht total brechen und ganz neue Rechtsbegriffe aufstellen. Umsomehr ist es bei solcher Ungunst für die Lehre rathsam, ihre Lage zu bedenken und die Position zu ergreifen, die sie mit Ehre und Erfolg behaupten kann.

Wir werden mithin, soweit die Reichsgesetzgebung vorschreitet, demnächst eine Vorlesung des praktischen Civilrechts haben müssen. Diese wird, wenn sie wissenschaftlich sein soll, die Entstehung der Rechtsätze, sei es aus deutschen, sei es aus römischen Elementen, darzulegen haben. Römisches und alt-deutsches Recht aber werden insoweit nur noch als Rechtsgeschichte gelehrt werden.

Offenbar erscheint das durchaus verständig und als dem wahren Verhältniß entsprechend durchaus erwünscht. Leider trübt sich die Aussicht einigermaßen durch den Gedanken, daß uns vorerst eine Codification des gesammten Privatrechts nicht beschieden sein wird. In der Reichsverfassung ist bekanntlich der Reichsgewalt in Betreff der Rechtsgesetzgebung nur eine bescheidene Competenz zugebilligt worden; und ob wir gleich, gestützt auf die Erfahrung und nicht sehr in Sorge um die bekannten Competenzbedenken, glauben, daß jene Competenzausmessung in letzter Linie so wenig der ausdrücklichen Erweiterung dauernd eine unübersteigliche Schranke ziehen wird, wie sie der manchmal, ehrlich gestanden, durch die Noth gebotenen, aber verwegenen Ausdehnungsinterpretation eine Schranke gezogen hat, so liegen doch andere Gründe vor, welche mehr als wahrscheinlich machen, daß man sich nicht so leicht und so schnell dazu entschließen wird, auch die dem Particularrecht dermalen noch vorbehaltenen Partien aufzuräumen. Eine gewisse juristische Sentimentalität spielt dabei selbst in den Kreisen der Reichsgesetzgebung eine größere Rolle, als man wünschen möchte. Es lautet so klug und weise, bei allem Centralisationsseifer nach der einen Seite hin, doch auch wieder von der Berechtigung und nothwendigen Schonung mannigfaltiger particularer Rechtsinstitutionen zu reden. Indessen, so gut sich nachweisen ließe, daß dabei viele falsche Einbildungen mit unterlaufen, daß es eine Wohlthat wäre, auch solche Dinge einheitlich zu regeln, daß nicht abzusehen ist, weshalb es unmöglich sein sollte, der deutschen Nation darin zu derselben Wohlthat zu verhelfen, welche andere erlangt haben, und daß es bei dem Umbau, der für unsern Rechtszustand einmal vorgenommen wird, kein Unglück sein kann, wenn so und so viel verbaute Kammern mehr eingeschlagen werden — vorerst ist uns nur das gemeinsame Obligationenrecht in Sicht gestellt.

Denken wir uns nun dasselbe, so eng oder so ausgedehnt die Reichsgesetzgebung den Begriff nehmen mag, ausgeführt, so tritt in diesem Zweige des Privatrechts für die Lehre die so eben von uns geschilderte Lage ein. Im Uebrigen bleibt es beim Alten. Leicht gesprochen, aber schwer gethan.

Ein glückliches Verhältniß ist kaum denkbar. Die zwei möglichen Eventualitäten Angesichts der Thatsache, daß, nicht etwa nur ein für besondern subjectiven oder objectiven Umfang gültiges Specialrecht, wie das Handelsrecht, sondern ein schlechthin für Alle und für Alles gültiges Verkehrs- oder Obligationenrecht codificirt wurde, sind folgende. Entweder die jetzt bestehende Vorlesung über das praktische Civilrecht sucht sich des in dem Gesetzbuch enthaltenen Stoffes zu bemächtigen, denselben ihrem Inhalt und System einzufügen. Aber ist das wirklich thunlich? Kann man daran denken, ein neues, vermuthlich in vielen Beziehungen sehr neues Obligationenrecht dem Pandekten- oder deutschen Privatrecht, soweit es nicht Obligationenrecht ist, so zu assimiliren, daß sich der heterogene Stoff zu einer zusammenhängenden Vorlesung des ganzen Civilrechts vereinigen ließe? Bestehen denn nicht tausend verbindende Fäden zwischen Obligationen-, dinglichem und Personenrecht, geschweige denn mit dem „allgemeinen Theil,“ und will nicht vielleicht die neue Gesetzgebung das alte Obligationenrecht, mit dem solche Beziehungen existirten, häufig gerade zerstören? Wie sollte da ein Gesamtcivilrecht gelehrt werden können, das aus einem Mixtum-Compositum von altem dinglichem und Personenrecht einerseits und neuem Obligationenrechte andererseits zusammengesetzt wäre?

Weit eher wird sich das durch ein Gesetzbuch neugestaltete Obligationenrecht für die wissenschaftliche Darstellung und den Unterricht von dem übrigen Privatrecht abtrennen. Dabei kann das Obligationenrecht sehr wohl bestehen. Was durch die Trennung Schaden leiden muß, ist der Rest des nunmehr verstümmelten Civilrechts. Gleichwohl wird nicht anders verfahren werden können, als daß sich die Theile des Rechts, welche von der Reichsgesetzgebung einheitlich geregelt werden und von diesem einheitlichen Boden aus einer ganz anderen Entwicklung entgegengehen, als das nur ideal einheitliche gemeine und als das ausgesprochen bloß particular gültige Recht, sich lösen und daß diese Theilung des Rechts für die Rechtsschule aufrechterhalten bleibt; es sei denn, daß diese nicht nur unerquickliche, sondern ein wahres Uebel anzeigende Erscheinung den Anlaß geben hilft, die Thätigkeit der Gesetzgebung bis zur Herstellung eines in seinen Grundzügen vollständigen einheitlichen Civilrechts zu erweitern.

Wir fragen endlich mit Recht, was denn für den Augenblick geschehen soll, so lange noch keine auch nur theilweise Codification ins Leben gerufen ist. Noch lebt die Doctrin in voller Sorglosigkeit weiter, als ob sie wenig von den ihr bevorstehenden Umwälzungen ahnte. Dennoch sind ihr bereits manche sichtbare Zeichen geschehen. Schon handelt es sich für sie nicht mehr bloß, sich auf das Zukünftige zu rüsten, sondern das Gegenwärtige zu erfassen und zu verarbeiten. Und das sind nicht bloß ein paar vereinzelte

Gesetzesartikel, sondern hinter manchen, scheinbar nur sehr specielle Punkte betreffenden Gesetzen Principien, Gedankenreihen von außerordentlicher Tragweite. Braucht an das kleine Gesetz über Aufhebung der Schuldhaft, über die Beseitigung der Beschlagnahme von Dienstlöhnen erinnert zu werden, oder an das jüngste Kind der Reichsgesetzgebung, an das über die Haftpflicht für Tödtungen? Lauert nicht hinter solchen Gesetzen, wenn man ihren Grundgedanken sieht und in seinen Consequenzen verfolgt, der Umsturz ganzer Capitel des seitherigen Rechts? Soll da nicht die Theorie Sorge hegen, wie sie diese Neuerungen bemeistern und mit dem Uebrigen in leidliche Harmonie bringen will?

Man nehme nur das eben erwähnte Haftgesetz. Soll das mit seinen weiten Perspektiven, welche eine bisher der Theorie ganz unbekannte Auffassung des Rechtsverhältnisses großer Arbeitsunternehmer zu den Arbeitnehmern ankündigen, dem Germanisten zufallen? Bisher hat sich das deutsche Privatrecht mit der Lehre von dem Arbeitsvertrag und der Lehre von einer Haft dieser Art wohl so gut wie gar nicht beschäftigt. Man wäre offenbar in großer Verlegenheit, wo dieser neue Abschnitt einzureihen sei, und wenn dies gelänge, derselbe würde stets eine wunderliche Erscheinung bilden, weil leicht zu erkennen, daß er eine innerlich ganz isolirte, nur aus äußerlichen Gründen eingeschobene Materie enthält.

Vielleicht hält man daher für passender, dieselbe dem Pandektisten abzutreten. In den Pandekten ist doch ausführlich von den Beschädigungen und dem Schadensersatz aus beschädigenden Handlungen, nicht minder von der Dienstmiethe die Rede. Dort, sollte man meinen, wird auch die neue Lehre des Reichsgesetzes Raum finden. Raum gewiß; aber, worauf es ankommt, organischen Zusammenhang, nimmermehr. Denn, was der römisch-rechtlichen Darstellung des aquilischen Gesetzes oder der locatio conductio angeschlossen werden soll, ist nicht eine Erweiterung jener Lehre, sondern ein Bruch mit dem, was der Romanist sonst als die allein berechtigten und praktisch gültigen Principien vorführt; und wenn nicht der Bruch, mindestens etwas so Neues, daß eben jeder Vergleichungspunkt der übrigen Lehre gegenüber fehlt.

Das eine Beispiel wird genügen. Zu ähnlichen Betrachtungen giebt nun schon eine Mehrzahl von Reichsgesetzen Grund. Wird so weiterverfahren, daß aus Nachgiebigkeit gegen das Andringen wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisses noch weiter solche Gelegenheits- und Specialgesetze gemacht werden, die so tief in das seitherige Recht einschneiden, so droht uns daraus die Gefahr, den Rechtszustand praktisch und theoretisch in bedenklichster Weise zerrissen zu sehen. Wir bekommen dann schließlich ein Conglomerat vieler einzelner Gesetze, von denen jedes nur sein bestimmt abgegrenztes Gebiet von

dem Standpunkte der „praktischen“ Gesetzgebung aus bearbeitet und die Rücksicht auf das Ganze des Rechtssystems als unfruchtbare theoretische Speculation gering achtet. Daß daraus der Doctrin Schwierigkeiten erwachsen, daß die wissenschaftliche Einheit und Symmetrie gestört wird, daß die Theorie wohl oder übel zu neuen Constructionen gezwungen wird, über das Alles setzt sich der Gesetzgeber vielleicht ohne Mühe hinweg; obwohl alsdann die Gerechtigkeit verlangt, daß nicht in einem und demselben Athem wieder der Theorie Unmögliches aufgebürdet, wissenschaftliche Darstellung und Ausbildung eines Rechtszustandes, der eine Menge von Specialgesetzen, aber leider sehr wenig von allgemein gültigen, großen und einfachen Rechtsgrundsätzen enthält. Aber schlimm ist es, daß auch die praktische Uebung des Rechts zu Schaden kommen muß, wenn der Rechtszustand durch eine Gesetzgebung, die nach ihrem eigenen Bekenntniß nur Anläufe, nicht die Durchführung durchschlagender Principien unternimmt, immer mehr mit einer bunten Menge von Einzelheiten bereichert wird. Was die Erwägungen lehren, welche die Frage der juristischen Doctrin hervorruft, wird durch die Erwägungen der praktischen Zuträglichkeit vollkommen bestätigt.

Alles weist uns stets dem einen Ziele zu: sobald als möglich eine thunlichst umfassende Neuordnung auch des Privatrechts. Die Einheit der Gesetzgebung haben wir im Reiche. Mag die Reichsgesetzgebung doch recht sorgen, daß sie nicht durch den Gebrauch, den sie von ihrer Befugniß macht, indem sie dem augenblicklichen Bedürfniß zu Liebe mit großer Leichtigkeit sich entschließt, bald hier, bald da Gesetze über einzelne Gegenstände zu erlassen, die innere Einheit des Rechts schwer schädigt. Die Gefahr dazu erwächst aus jedem Specialgesetz, auch dann, wenn in den Motiven und Debatten der feierliche Vorbehalt erklärt wird, daß den Principien eines demnächstigen umfassenden Gesetzbuchs kein Präjudiz erwachsen soll.

So lange es so steht, wie es steht, läßt sich der Doctrin nur der gute Rath geben, die Fortschritte der Gesetzgebung sorgfältig zu verfolgen und sich so gut als möglich nach ihrer Art damit abzufinden. Der gute Rath aber erscheint nicht überflüssig. Denn, daß ein Theil der Doctrin geneigt ist, davon wenig Notiz zu nehmen, weiß Jedermann. Einstweilen kann sich an dem Vereinzeltsten wenigstens Wissenschaft und Lehre an die Neuerungen gewöhnen und auf das Bevorstehende vorbereiten.

Die Erkenntniß, daß in kurzer Frist Vieles existiren wird, von dem sich die Schulweisheit einer hauptsächlich in die Vergangenheit versenkten Theorie wenig träumen ließ, darf und kann nicht ausbleiben. Nicht Unter- oder Rückgang der Rechtswissenschaft und Lehre, sondern frische Blüthe, gewonnen durch die Pflege des nun in thatsächlicher Wirklichkeit nationalen Rechts,

hoffen wir in dem Reiche. Mag dazu die Theorie das Ihrige thun, indem sie denselben Eifer, den sie so lange an fremdem und historischem Recht bewährt hat, dem lebendigen Recht der Gegenwart zuwendet.

Aus Elsaß Vergangenheit.

Der erste Band der „Geschichte des Elsasses“ der Wiener Universitätsprofessoren Otokar Lorenz und Wilhelm Scherer ist in diesen Blättern bereits besprochen worden. *) Der so eben erschienene zweite Band **) liefert uns ein würdiges Zeugniß für die gründlichen Studien, die patriotische Gesinnung und die Darstellungskunst der Verfasser. Der zweite Band wird eröffnet mit der trefflichen Schilderung Joh. Sturm's und des Kampfes gegen die leider auch hier stark hervortretende Tyrannei eines geistlos und verknöchert gewordenen Kirchenthums, wie es sich vor Allen in J. Marbach ausdrückte, und wie es gegen den Geist der Aufklärung und jene Vorahnungen des Humanitätsevangeliums zu Felde zog, die in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Straßburgs Staatsmännern und Predigern inwohnten. Das strengste Lutherthum griff immer mehr um sich, man ging sogar daran, eine förmliche Inquisition einzurichten. Nur die Schule bildete ein Gegengewicht gegen diese Richtung; in ihr traten die Gedanken Jakob Sturm's und Bucer's stets auf's Neue in die Erscheinung. In dem nächsten Kapitel: „Auf der Höhe der Kultur“ (S. 18—41) wird die außerordentlich frische Thätigkeit in Naturwissenschaft, Kunst, Industrie, Geschichtsschreibung, Dichtung, welche damals im Elsaß herrschte, in lebensvoller Weise beschrieben. Da erfahren wir denn manch' Interessantes, wie hier auch in der Medicin der Charakter der klassischen Renaissance bewahrt ward, wie hier die ältesten „Väter der Botanik“, in Daniel Specklin (1536—1589) der berühmteste Militärarchitekt seiner Zeit zu finden. Und wie behäbig war damals das Elsäßerleben, so daß man Regionen von Bettlern großziehen konnte, „deren Unternehmungslust sie in die fernsten Länder führte, so zwar, daß sie europäischen Ruf genossen und daß das Londoner Bettlerquartier nach

*) Vgl. Heft 4 der Grenzboten 1871, S. 132.

**) Geschichte des Elsasses von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bilder aus dem politischen und geistigen Leben der deutschen Westmark. II. Halbband. Berlin, F. Duncker, 1871.